

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	06.11.2008	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Genehmigung des Hubschrauberlandeplatzes am "Kalkberg" durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Anfrage der SPD-Fraktion in der Sitzung der Bezirksvertretung Kalk vom 23.10.2008:

Fraktionsvorsitzender Oliver Krems bezieht sich auf eine Pressemitteilung, der zu entnehmen war, dass die Bezirksregierung Düsseldorf die luftrechtliche Genehmigung für die Errichtung der Hubschrauberbetriebsstation auf dem Kalkberg erteilt hat.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Fragen gestellt:

1. Welchen Inhalt hat die erteilte Genehmigung, insbesondere welche Abweichungen ergeben sich zu dem von der Stadt Köln eingereichten Antrag?

Antwort der Verwaltung:

Die erteilte Genehmigung ging am 30.10.2008 bei der Berufsfeuerwehr ein. Es sind keine Abweichungen festzustellen.

2. Welche Auflagen hat die Genehmigungsbehörde erteilt?

Antwort der Verwaltung:

In einer Nebenbestimmung wurde die Genehmigungsinhaberin verpflichtet, für straßenzugewandte Gebäudeseiten besonders lärmempfindlicher Einrichtungen (Kindergärten, Schulen etc.) zusätzliche passive Schallschutzmaßnahmen spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme umzusetzen bzw. den Eigentümern zu ermöglichen. Damit werden mögliche, geringfügige Lärmzusatzbelas-

tungen von 0,1 bis 1,0 dB(A) bei besonders schutzwürdigen Einrichtungen kompensiert, soweit bereits bestehende Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfensterprogramm der Stadt Köln mit dem Land NRW) noch nicht greifen.

3. Hält die Verwaltung in Kenntnis der Genehmigung weiterhin an dem Standort Kalkberg fest und welchen Stand haben die Verhandlungen mit den bisherigen Eigentümern zwischenzeitlich erreicht?

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung setzt den Ratsbeschluss vom 05.07.2005 um und verhandelt derzeit weiter mit dem Eigentümer des Kalkbergs über eine wirtschaftlich vertretbare Miethöhe und die Klärung der Risikotragung für die Altlasten.

4. Hat sich die zwischenzeitlich erfolgte Verlagerung der Hubschrauber zum Standort Flughafen Köln/Bonn aus Sicht der Verwaltung bewährt?

Antwort der Verwaltung:

Der Hubschrauber ist ergänzend zum bodengebundenen Rettungsdienst für die Notfallrettung und den Krankentransport (§ 3, Abs. 3 Rettungsdienstgesetz NRW (RettG NRW)) regional für das gesamte Gebiet der Trägergemeinschaft (§ 10 RettG NRW) zuständig.

Derzeit wird der Hubschrauber in der Stadt Köln zur Spitzenabdeckung eingesetzt, d.h. immer dann, wenn das nächststehende NEF nicht innerhalb der Hilfsfrist am Einsatzort eintreffen würde oder nicht verfügbar ist, wird der RTH hilfsfristrelevant eingesetzt.

Die Verlagerung hat sich für das gesamte Einsatzgebiet nach den derzeit vorliegenden Erfahrungen bewährt, auch wenn sich die Einsatzzeiten verändert haben. Da die Luftrettung infolge der bestehenden Limitationen durch Witterung und Tageszeit lediglich subsidiär einsetzbar ist, sind diese Verschiebungen vertretbar.

Für eine endgültige Beurteilung werden aber längere Zeiträume zu betrachten sein.

5. Beabsichtigt die Verwaltung, die Hubschrauberbetriebsstation an einen anderen Standort im Stadtbezirk Kalk zu verlagern?

Antwort der Verwaltung:

Nein